

Hintergrund und Ziel der Analyse

Hintergrund der durchzuführenden Analyse ist das Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen.¹ Dieses Abkommen ersetzt die bislang gültige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen² vom 1. Dezember 1937 zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und dem Schweizer Bundesrat. Aufgrund der hohen Übereinstimmung der Berufsbildungssysteme sollen berufliche Qualifikationen für vergleichbare berufliche Tätigkeiten² (auch weiterhin) gegenseitig anerkannt werden, um die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Wesentliche Änderung: Zukünftig wird dieses Abkommen nicht mehr nur auf das Handwerk beschränkt sein.

Um dieses Abkommen und das darauf bezogene Gesetz umzusetzen, sollen als sogenannte Arbeitsinstrumente für die Anerkennungspraxis Entsprechungslisten erstellt werden, in denen die sich entsprechenden beruflichen Abschlüsse in Deutschland und der Schweiz fortlaufend aktualisiert dokumentiert werden. Die vorliegende Analyse dient der Unterstützung dieses Erstellungsprozesses von Arbeitsinstrumenten, die Empfehlungscharakter für die zuständigen Stellen haben.

Analyseschritte

Ziel der Prüfung ist es, in einer wohlwollenden Gesamtsicht festzustellen, inwieweit die Fortbildungen auf eine vergleichbare berufliche Tätigkeit vorbereiten, bzw. hier als wesentlich einzustufende Unterschiede ergeben. Das bedeutet, dass im Rahmen der Prüfung - soweit möglich - ein primärer Fokus auf Kompetenzformulierungen gelegt wird, die größere abgrenzbare Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgabengebiete umreißen, wie

¹ Das Abkommen wurde bereits am 7. August in Form eines Gesetzes in deutsches Recht umgesetzt („Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen vom 7. August 2021“) Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil II Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 12. August 2021, S. 919, online unter http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl221s0919.pdf, letzter Zugriff am 16. Dezember 2021.

² Vgl. dazu Artikel 3, Absatz 1 des Abkommens:

„(1) Die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen wird festgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beruflichen Abschlüsse, deren Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, befähigen zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten. In diesen Berufsbildern bestehen keine wesentlichen Unterschiede.
2. Die betreffenden beruflichen Abschlüsse sind systemisch der gleichen Stufe gemäß der Anlage zu diesem Abkommen zugeordnet.
3. Die rechtlichen Grundlagen des beruflichen Abschlusses, zu dem eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei in Kraft.“

sie beispielsweise in Meisterprüfungsberufsbildern oder beruflichen Handlungsfeldern neuerer Verordnungen beschrieben werden.

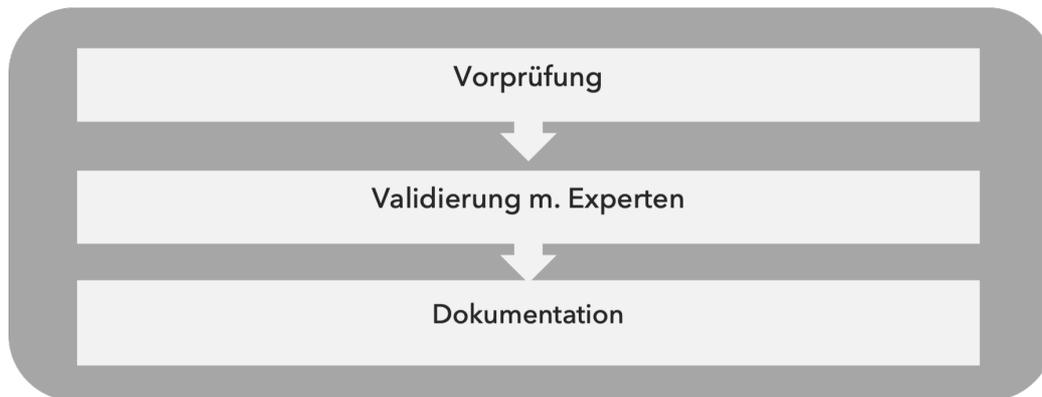


Abbildung 1: Ablauf der Gleichwertigkeitsprüfung

Der erste Schritt des Prozesses besteht in einer Vorprüfung anhand der Unterlagen, insbesondere auf der Basis der im „Berufsbild/Prüfungsberufsbild“ bzw. „Tätigkeitsprofil“ dokumentierten Kompetenzen. Soweit Prüfungsordnungen diese kompetenzorientierten Formulierungen nicht in hinreichender Form enthalten, werden weiterhin (Rahmen-)Lehrpläne oder sogenannte „Wegleitungen“ (CH) hinzugezogen. **Ergebnis dieser Vorprüfung ist eine Ersteinschätzung** durch das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln.

Im zweiten Schritt wird das Ergebnis der Vorprüfung den Fachexperten der Sozialpartner zur Sichtung vorgelegt. Deren Einschätzung wird dann ebenfalls in dieser Analyse dokumentiert. Ggf. abweichende Einschätzungen sind ausführlich zu erläutern und begründen.

Gleichwertigkeitsprüfung im Uhrmacher-Handwerk

Der Fokus für diese Begutachtung liegt in der Betrachtung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen auf der Tertiärstufe, d.h. der „höheren Berufsbildung“ (CH) bzw. „beruflichen Fortbildung“ (D).³ Hierbei bezieht sich die konkrete Analyse insbesondere auf die Gleichwertigkeit von deutschen Meisterabschlüssen mit den jeweiligen Pendants im Schweizer Bildungssystem.

Im Uhrmacher-**Handwerk** werden aufgrund der innerhalb der Fortbildungsstufe unterschiedlichen Struktur der einzelnen Fortbildungen die folgenden Abschlüsse innerhalb der Tertiärstufe gebündelt betrachtet.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende Gegebenheiten:

1. Die deutsche Meisterqualifikation besteht aus 4 Teilen:
 - a. Fachpraxis (Teil I)
 - b. Fachtheorie (Teil II)
 - c. Betriebswirtschaft und Recht (Teil III)
 - d. Berufs- und Arbeitspädagogik (Teil IV)
2. Die Prüfungsanforderungen (Kompetenzen) für die Teile I und II werden in gewerbespezifischen Meisterprüfungsverordnungen geregelt, die Kenntnisse und Fertigkeiten für die Teile III und IV werden für alle Meisterabschlüsse einheitlich in der so genannten „Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung - AMVO“ geregelt.
3. In der Schweiz muss als Zugangsvoraussetzung für höhere Fachprüfung, die mit dem **eidgenössischen Diplom** abschließt, das Fähigkeitszeugnis, ein Lehrmeisterkurs (Berufsbildner) und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im Uhrmacherberuf vorliegen. D.h. es gibt keine eidgenössische Berufsprüfung..
4. Die (arbeits- und berufs-)pädagogische Qualifizierung erfolgt in der Schweiz über einen separaten Qualifizierungsweg zum/zur **Berufsbildner:in in Lehrbetrieben**, der in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche auf unterschiedlichen Niveaustufen beschrieben ist. Diese wird in dem Qualifizierungsbündel ebenfalls mitberücksichtigt. Die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben ist Zugangsvoraussetzung für die höhere Fachprüfung.

³ Zu den Begrifflichkeiten der Stufen vgl. auch Anlage zum Abkommen. Relevant für die Schweiz sind insbesondere der ‚eidgenössische Fachausweis‘ und das ‚eidgenössische Diplom‘.

Betrachtete Fortbildungsabschlüsse

Die Fortbildungsabschlüsse, die für die Begutachtung im Uhrmacher-Handwerk näher betrachtet wurden, sind in der Tabelle aufgeführt.

| Deutschland | Schweiz |
|---|---|
| Meister:in im Uhrmacher -Handwerk | Höhere Fachprüfung (HFP) für Uhrmachermeister/Uhrmachermeisterin (eidg. Diplom) |
| | Keine Berufsprüfung ! |
| | Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben |

Der Analyse zugrunde gelegte Unterlagen

Um die Übereinstimmung beurteilen zu können wurden folgende Unterlagen herangezogen, wobei die primären besonders aussagekräftigen Dokumente fett gedruckt sind. Die Links zu den online verfügbaren Dokumenten finden sich in den Fußnoten.

| Deutschland | Schweiz |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Uhrmacher-Handwerk (Uhrmachermeisterverordnung - UhrmMstrV)⁴ • Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben („Allgemeine Meisterprüfungsverordnung - AMVO“)⁵ • Rahmenlehrplan für die Vorbereitung auf Teil III der Meisterprüfung im Handwerk⁶ • Rahmenplan für die Vorbereitung auf Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk (2010)⁷ | <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Uhrmachermeister/Uhrmachermeisterin⁸ • Rahmenlehrpläne Bildungsverantwortliche (SBFI), Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben |

⁴ Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/uhrmmstrv_2005/BJNR312200005.html

⁵ Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/amstprv/index.html>

⁶ Online unter: https://lfi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2011_gesamtes_Dokument_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf

⁷ Online unter: https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan_Teil%20IV_2010.pdf

⁸ Online unter: <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/2547>

Ergebnis der Vor-Analyse durch das FBH

| Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse | |
|--|------|
| Ja | Nein |
| x | |
| Begründung | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Bei den Kompetenzprofilen ergeben sich nach meiner Einschätzung keine wesentlichen Unterschiede, die einer gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse entgegen stehen. • Die Fortbildungsbündel (wenn alle Schweizer Qualifikationen bzw. alle vier Teile der deutschen Meisterprüfung nachgewiesen werden) bereiten auf eine weitgehend/ identische berufliche Tätigkeit vor, nämlich die Tätigkeit als selbstständige:r Handwerksunternehmer:in. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, als Führungskraft in dem jeweiligen Handwerk angestellt tätig zu sein. • Durch Fachexpertise ist noch zu bewerten, inwieweit bestehende Unterschiede bedeutsam sind. Folgende Kompetenzen waren aus den Unterlagen zu den Schweizer Abschlüssen nicht ersichtlich <ul style="list-style-type: none"> ○ Marketing ○ Auftragsabwicklung ○ Programmgesteuerte Verarbeitungsverfahren ○ Prüf- und Messtechniken ○ Einzelteile von mechanischen Großuhren entwerfen, konstruieren, berechnen, kalkulieren, anfertigen und montieren; Großuhren in Betrieb nehmen und regulieren, <p style="text-align: center;">Der Fachverband schließt sich der Einschätzung an, dass die Unterschiede nicht der gegenseitigen Anerkennung zwischen Deutschland und der Schweiz entgegen stehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben Zugangsvoraussetzung für die höhere Fachprüfung ist, ist die Gleichwertigkeit auch in Bezug auf die Ausbildertätigkeit mit Nachweis der Berufsprüfung gegeben. | |

Ermittelte Übereinstimmungen und Unterschiede

Im Detail ergeben sich folgende Übereinstimmungen und Unterschiede, die dargestellt und mit Anmerkungen eingeschätzt werden. Dabei werden die drei Kompetenzbereiche

- berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische, gewerblich-fachliche Kompetenzen,
- betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen sowie
- berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

getrennt voneinander betrachtet.

A. Berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische gewerblich-fachliche Kompetenzen

Die nachfolgend tabellarisch dargestellten Kompetenzen werden für Deutschland aus dem Meisterprüfungsberufsbild und für die Schweiz aus der Prüfungsordnung für die höhere Fachprüfung dargestellt

| Deutschland | Schweiz | Anmerkungen |
|---|---|---|
| <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 1: Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen, Verträge schließen, • | <p>3.3 Vertrieb</p> | <p>Hier sehe ich eine große Übereinstimmung</p> |
| <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <p>Pos. 4: Aufträge durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung von Montage- und Fertigungstechniken, berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften und technischen Normen sowie der anerkannten Regeln der Technik, Personal, Material und Geräten sowie Einsatzmöglichkeiten von Auszubildenden,</p> <p>Pos. 5: technische Arbeitspläne und Arbeitsabläufe, Skizzen und technische Zeichnungen, insbesondere unter Einsatz von</p> | <p>1.1 Arbeiten an mechanischen und elektronischen Uhren aller Art</p> <p>1.2 Vernetzte praktische Arbeit planerisch lösen</p> <p>1.3 Herstellen eines Bestandteils</p> <p>2.1 mechanische Fachkenntnisse</p> <p>2.2 elektronische Fachkenntnisse</p> <p>2.3 Maschinen, Werkzeug- und Materialkenntnisse</p> <p>Stilkunde</p> <p>2.4 Stilkunde</p> <p>2.5 Fachzeichnen</p> <p>2.6 Fachrechnen</p> | <p>Die höhere Fachprüfung (CH) und die Meisterprüfung (D) erfordern beide umfangreiche berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die in praktischen und theoretischen Prüfungen nachgewiesen werden müssen. M.E. stellt dies den handwerklichen Kern dar, der sich insbesondere auch auf komplexe Lösungen für Kundinnen und Kunden bezieht.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>rechnergestützten Systemen, erstellen,</p> <p>Pos. 6: Werkstücke und Werkstoffe entsprechend ihrer Arten und Eigenschaften verarbeiten; Verfahren zur Oberflächenbehandlung und Stoffeigenschaftsänderung bei der Planung, Konstruktion und Fertigung berücksichtigen,</p> <p>Pos. 7: manuelle, maschinelle und programmgesteuerte Be- und Verarbeitungsverfahren sowie Montage- und Fügeverfahren beherrschen,</p> <p>Pos. 8: Prüf- und Messtechniken unter Berücksichtigung von Mess- und Prüfplänen und der Qualitätssicherung, insbesondere an mechanischen und elektronischen Uhren und deren Komponenten, durchführen; Ergebnisse beurteilen und dokumentieren,</p> <p>Pos. 9: Einzelteile von mechanischen Großuhren entwerfen, konstruieren, berechnen, kalkulieren, anfertigen und montieren; Großuhren in Betrieb nehmen und regulieren,</p> <p>Pos. 10: historische Uhren unter Berücksichtigung der zeittypischen Arbeitsweisen und Stilrichtungen analysieren und Zustand dokumentieren; Instandhaltungsmaßnahmen</p> | | |
|---|--|--|

| | | |
|---|---------------------------------------|---|
| <p>bestimmen und bewerten sowie ausführen oder veranlassen, Pos. 11: Fehler-, Mängel- und Störungssuche durchführen, Fehler, Mängel und Störungen beseitigen, Ergebnisse bewerten und dokumentieren,</p> | | |
| <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 3: Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, durchführen und überwachen, • Pos. 12 Fremdleistungen vergeben und Ausführung kontrollieren • Pos. 13: eigene Leistungen und Fremdleistungen abnehmen, abrechnen, dokumentieren, Nachkalkulation durchführen | <p>Ggf. Organisationslehre (s.u.)</p> | <p>Führungsaufgaben bei der Arbeitsplanung und Überwachung (operatives Management) finden sich nur explizit in der Meisterprüfung wieder. Die kurzen Fachtermini sind allerdings auf einer sehr großen Ebene angelegt bei der Schweizer Prüfungsordnung, so dass in Korrespondenz z.B. auch Rechnungsstellung fallen könnte</p> |

B. Betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen (Unternehmensführung)

In Deutschland finden sich die betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Kompetenzen

- in Teil III der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf die strategischen Prozesse und gewerke-übergreifend relevante Kompetenzen. Die Kompetenzen in Teil III der Meisterprüfung werden anhand von Handlungsfeldern strukturiert, die sich am Unternehmenszyklus orientieren. Diese werden weiter unterteilt in Handlungssituationen, die für diese Prüfung zur besseren Übersicht teilweise zusammengefasst werden.
- in den Teilen I und II der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf gewerbespezifisch Kalkulationen im Kundenauftrag und operative Managementprozesse. In Teil II und auch in Teil I ist beispielsweise auch die Kompetenz, Angebote für Kunden zu kalkulieren berücksichtigt. In Teil II werden beispielsweise gewerbespezifische Kalkulationen, Kostenrechnungsaspekte, Marketing- und Akquisemethoden,

Qualitätssicherungssysteme,
Personalentwicklungsmöglichkeiten.

Betriebsausstattung

sowie

In der Schweiz umfasst die betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzentwicklung

- komplexe betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kenntnisse zur Betriebsführung und der Durchführung von vollständigen Kundenprojekten.

| Be- reiche | Deutschland | Schweiz | Anmerkungen |
|--|---|--------------------------------|--|
| Gründung und strategische Positionierung | <p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> Ziele, Marktsituation analysieren Bedeutung Unternehmenskultur & -image bewerten <p>Teil III, HF 2: Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten</p> <ul style="list-style-type: none"> Persönliche Voraussetzungen begründen Bedeutung d. Handwerks bewerten Beratungsdienstleistungen bei Gründung bewerten Strategische Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf, Einrichtung und Ausstattung treffen und begründen Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln Investitionsplan, Finanzierungskonzept, Liquiditätsplanung und Rentabilitätsvorschau erstellen Rechtsform begründen Private Risiko- u. Altersvorsorge begründen | <p>3.1 Unternehmensführung</p> | <p>In den inhaltlichen Grundsätzen besteht eine sehr hohe Übereinstimmung.</p> |

| | | | |
|--|---|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> Bestandteile Unternehmenskonzept im Zusammenhang darstellen (Business Plan) <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (b,j)</p> <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten Notwendigkeit der Planung einer Unternehmensnachfolge begründen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> Pos 2: Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, der Haftungsvorschriften des Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes, des Umweltschutzes sowie von Informations- und Kommunikationstechniken, | | |
| <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Personalführung</p> | <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (a, e, f, h)</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufbau- und Ablauforganisation beurteilen und Anpassungen vornehmen | <p>3.2 Personalfragen 3.4 Organisationslehre</p> | <p>Hier fehlen tiefgehendere Informationen zum Uhrmacher in der Schweiz</p> |

| | | | |
|------------------------------|--|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten • Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen • Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts berücksichtigen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 2: Aufgaben der ..personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, der Haftungsvorschriften des Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes, des Umweltschutzes sowie von Informations- und Kommunikationstechniken, <p>Teil IV befasst sich unter anderem auch mit den konkreten Einstellungsprozessen und der Einführung von Mitarbeitenden sowie der Bewertung von Mitarbeiter:innen</p> | | |
| <p>Kaufmännische Führung</p> | <p>Teil III, HF 1 (d-f) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen aus internen und externen Rechnungswesen [...] nutzen • Rechtsvorschriften anwenden | <p>4.1 Rechnungswesen 4.2 Korrespondenz 4.3 Rechtskunde 4.4 Verwaltungskennntnisse und Versicherungswesen</p> | <p>Hier kann eine weitgehende Übereinstimmung in der Ausrichtung festgestellt werden.</p> |

| | | | |
|--|--|---------------------|--|
| | <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (d,h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions- Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten • Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen • Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 2: Aufgaben der ... kaufmännischen und ... Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung ... des Datenschutzes, des Umweltschutzes sowie von Informations- und Kommunikationstechniken, | | |
| <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Marketing und Verkaufsförderung</p> | <p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensziele/Marktsituation analysieren <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (c,g)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von absatzmarktpolitischen Marketinginstrumenten begründen • Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen | <p>3.3 Vertrieb</p> | <p>Marketing könnte teilweise in Vertrieb enthalten sein, je nachdem wie es strukturiert ist. Es dürfte vermutlich aber in der CH unterrepräsentiert sein, wenn es begrifflich nicht auftaucht</p> |

C. Berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

Der Rahmenlehrplan für Berufsbildner:innen in Lehrbetrieben ist über Bildungsziele (BZ 1 - 4) strukturiert und über inhaltliche Themengebiete etwas konkretisiert. Der Rahmenlehrplan für den Teil IV der Meisterqualifikation ist über Handlungsfelder (HF) strukturiert, die sich an Prozessen ausrichten und wird sowohl über Kompetenzbeschreibungen als auch inhaltliche Hinweise konkretisiert. Da die vorliegenden Unterlagen zum Schweizer Abschluss deutlich komprimierter sind, bietet sich hier nur eine grobe Prüfung an, die nach Sichtung der Unterlagen als ausreichend für die Einschätzung der weitgehenden Übereinstimmung erachtet wird.

| Deutschland | Schweiz | Anmerkungen |
|--|--|--|
| 115 Stunden | BBV Art. 44 Abs. 1 Bst. C, 100 Lernstunden | |
| HF1: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen | BZ 4: Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen | In beiden Positionen geht es im Wesentlichen um die Erfassung von rechtlichen Grundlagen, die Institutionen in der Berufsbildung, Beratungsangebote <u>im jeweiligen Land</u> . |
| HF 2: Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf: Schriftliche Zeugnisse auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen erstellen | BZ 3: Auswahl, Beurteilung und Förderung der Lernenden Teilweise BZ 4: rechtliche Umfeld erfassen BZ 2a Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen, | In der Schweiz scheint das Bildungsziel 3 stärker auf die Auswahl fokussiert. In D werden im Zusammenhang mit dem Einstellungsprozess auch rechtliche Aspekte behandelt (entspricht BZ 4 in der Schweiz) |
| HF 3: Ausbildung durchführen Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung | BZ 2b: Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden durchführen und überprüfen | Der Kern der Qualifikationen in beiden Ländern bezieht sich auf die Gestaltung der Lernprozesse. |

| | | |
|--|---|--|
| | BZ 1: Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten | |
|--|---|--|

Die grundlegenden Kompetenzen, nämlich die Befähigung zum Gestalten von betrieblichen Lehr-Lernprozessen, sind in beiden Fortbildungen gleichermaßen gegeben. Auch ist in beiden Qualifikationen der Bezug zum Einstellungsprozess gegeben - insbesondere die Auswahl und die Beurteilung

Die rechtsbezogenen Inhalte beziehen sich auf die rechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes, d.h. dass die Kenntnis über Strukturen des Berufsbildungssystems zwar für die bestehenden Institutionen und Regelungen sensibilisiert, allerdings eine Einarbeitung in das jeweilige andere System erforderlich ist, um tatsächlich in dem jeweils anderen Land hinreichende Grundkenntnisse zu haben. Dieses Wissen könnte ggf. aber auch im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Ausbildertätigkeit oder Ausbildungsvertragsschließung nachgeholt werden.

Es ist anzumerken, dass in der Schweiz eine Ausbildungsberechtigung nur nach Durchlaufen eines Kurses erteilt wird - auch Inhaber des deutschen Meistertitels müssten diesen Kurs besuchen.